Aber auch in anderer Beziehung lasse sich diese Art der Berwendung von Ablösungscapitalien bei Lehngütern mit der bloßen Constituirung eines Lehnsstammes, welcher ausgeliehen werde, nicht auf gleiche Linie stellen, in so fern nämlich bei letztern mit der Substanz, welche in Folge des Gesetzes an die Stelle des gegen Entschädizung aufgehobenen Besugnisses getreten und Object der mitbelehnschaftlichen Rechte geworden sei, keine Beränzberung vorgehe, wohingegen bei ersterer die Substanzumgewandelt werde.

Bei einer folchen Umwandlung trete das Intereffe ber Mitbelehnten zu ftark hervor, als daß ihre Buftimmung hinfichtlich ber Bahl bes neuen Objects, gegen welches das gegenwartige vertauscht werden folle, übergangen werden fonne, der Behnhof fei aber weder berechtigt, noch verpflichtet, hierunter in Bertretung ber Mitbelehnten materielle Entschließung zu faffen. Romme es alfo auf Bestimmung bes Grundstude ober ber mehrern Grund= fluce an, welche nach bem Entichluffe bes Lehnguts= befigers in Gemagheit bes §. 182 bes Ablofungegefetes mit bem Ablofungscapitale fur bas Lehngut erfauft unb ju bemfelben gefchlagen werben follten, fo habe ber Behnhof allerdings die Beibringung ber Mitbelehnten su verlangen, und werbe folches baburch nicht ausgefchloffen, bag in §. 182 bie Ertaufung eines jum Behn ju fchlagenden Grundftude im Allgemeinen neben ber Conffituirung eines Lehnsstammes alternativ genannt fei.

Bei biefer Ministerialbescheidung wollen aber die Besither bes Ritterguts Scharfenstein noch nicht Beruhigung fassen.

Bu dem Ende haben selbige eine der unterzeichneten Deputation zur Prüfung und Begutachtung zugewiesene Beschwerdeschrift bei der Standeversammlung eingegeben und ihr Gesuch dahin gerichtet, bei der Staatsregierung zu ermitteln,

daß ihnen gestattet werde, und zwar, ohne daß sie gendsthigt wurden, vorher die Zustimmung der Mitbelehnten einzuholen und beizubringen, die als Ablosungs und Grundsteuerentschädigung erhaltenen, in amtlicher Verswahrung besindlichen Gelder zu Erkaufung von Grundsstücken, welche zu dem Lehngute Scharfenstein geschlagen werden sollen, zu verwenden, hierzu die lehnherrliche Genehmigung ertheilt, und in dieser Weise der Königliche Lehnhof mit Anweisung versehen werde.

Indem selbige nun hinzusügen, sie konnten bei der erwähnten Ministerialbescheidung sich um so weniger beruhigen, da diese Ungelegenheit ein Verhältnis und eine Frage zum Gegenstande habe, die nicht blos sie, die Besiser von Scharfenstein, sondern die Besiser aller derjenigen Guter, welche im Lehnsverbande sich befänden, berührten und somit von allgemeinem Interesse wären, setzen sie den Gründen des Appellationsgerichts und Ministerialbescheids in der Hauptsache Nachstehendes entgegen:

Sie würden, da die Mitbelehnten am Gute Scharfenstein sehr zahlreich und in mehrern Ländern zerstreut sich besfänden, auch der Erfolg ihrer Bemühungen zu Beibrins gung deren Zustimmung ungemiß sei, in die üble Lage gerathen, daß die in gerichtlicher Verwahrung liegenden Entschädigungsgelder entweder ferner darin bleiben, oder nur einen spärlichen Gewinn in einem geringen Zinssuße gewähren würden. Die Verwendung solcher Gelder nach der Bestimmung §. 182 des Gesehes vom 17. März

1832 sei aber bispositiv und lasse bem Besither bie freie Wahl ber beiden barin vorgeschriebenen Verwensbungsarten. In dieser Wahl könne der Besither eines Lehnguts nicht behindert werden, bedürfe daher auch der Zustimmung der Mitbelehnten nicht.

Das Ministerium ber Juftig erachte folches aber beshalb bedenklich, weil die Urt der Berwendung, die Ausmahl ber zu erkaufenben Grundstude fo verschiebener individueller Beurtheilung unterliegen fonne, daß icon um beswillen es nicht zu rechtfertigen fei, ben Mitbelehnten babei feine Stimme einzuraumen, bas aber um fo mehr, weil bei biefer Urt ber Berwendung mit ber Substanz, welche in Folge bes Gesetzes an die Stelle bes gegen Entichadigung aufgehobenen Befugniffes getreten und Dbject ber mitbelehnschaftlichen Rechte geworben, eine Beränderung vorgehe und biefelbe umgewandelt werbe. Das Intereffe ber Mitbelehnten trete aber bei einer folchen Umwandlung zu ftark hervor, als bag bas Juftizminifterium fich für berechtigt und verpflichtet hals ten konne, hierunter ohne Ginwilligung ber Mitbelehn= ten Entichließung zu faffen.

Allein bem stehe entgegen, daß, wenn der Gesetgeber diese Besorgniß gehegt haben könne, auch das Ablösungszgesetz die Beschränkung ausgedrückt haben würde. Auch könne den Mitbelehnten ein Nachtheil nicht erwachsen, denn durch den Ankauf von Grundstücken und Bereinzbarung mit dem Lehngute würde das Allodium Lehn und die Sicherheit würde sogar eine größere, als es bei der Ausleihung der Fall wäre, wo die Gelder in Concursen verloren gehen könnten. Dem Einwande aber, daß der Werth von Grundstücken oftmals nur ein vorübergehenzber sein könne, dem könne durch Tare, welche auf Zusfälligkeiten keine Rücksicht nehmen durse, vorgebeugt werden.

Die Deputation hat bei der Wichtigkeit des Gegenstandes für die Besitzer von Lehngütern die gedachte Beschwerde, auf welche sie, was die Formalien anlangt, nach den vorwaltenden Umständen einzugehen kein Bedenken finden konnte, genau geprüft, auch nach Unleitung der provisorischen Landtagsordnung g. 111 und 140 die Königl. Commissarien zugezogen, und wendet sich nunmehr zu dem materiellen Theile ihres zu erstattenden Berichts.

Nach obiger Darstellung des Sachverhaltnisses durfte bie Deputation sich lediglich mit der Frage:

Hat durch die angezogenen Gefetze vom 17. März 1832 und 15. Juni 1843 bei der Gebahrung über Ablössungs und Grundsteuerentschädigungsgelber, welche von Lehngütern herrühren, die Concurrenz der Mitbelehnten dann ausgeschlossen werden sollen, wenn die Verwensdung in Grundstücke, welche zum Hauptlehngute zugesschlagen werden, erfolgen soll?

zu beschäftigen haben, und biefelbe legt in diefer Beziehung ihre Unsichten und gutachtliche Meinung in Folgendem nieder:

Schon in dem Rescript der Landesregierung an bas Dberhofgericht zu Leipzig vom 24. Februar 1824 (Gesetsammlung vom Jahre 1824 Seite 57) ift ausgesprochen worden:

baß zu Begunftigung und Erleichterung ber Ablofung ber Dienfte und Frohnen nicht allein bie Beftatigung ber

1. 58.